

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und
Art. 92 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume, des überlieferten Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler. Zweck

Art. 2³

¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt. Schutzmassnahmen

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.

³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.

⁴Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.

¹ Mit Revisionen vom 18. Juni 1990, 11. September 2000, 19. November 2001, 24. November 2003, 23. Oktober 2006, 5. Dezember 2011, 22. Oktober 2012, 23. Juni 2014, 1. Dezember 2014 und 5. Dezember 2016.

² Titel ergänzt und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Ingress abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013) und GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 3¹

Aufgaben von
Kanton und
Bezirken

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

²Der Kanton und die Bezirke arbeiten nach Möglichkeit mit den örtlichen privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes zusammen.

³Sie können die Wiederherstellung oder Neuschaffung naturnaher und artenreicher Lebensräume unterstützen.

II. Landschaftsschutzzonen

Art. 4²

Grundregelung

Der Erlass von Landschaftsschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Art. 5

Schutzziel

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente.

Art. 6³

Rechtswirkung

¹Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone.

²Nicht zulässig sind Materialentnahmestellen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und Kieswaschanlagen, Deponien und dergleichen sowie damit verbundene Terrainveränderungen.

³Zulässige Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fensereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten. Das Landschaftsbild prägende Hecken und Baumgruppen sind zu erhalten.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

III. Ortsbildschutzzonen

Art. 7¹

Der Erlass von Ortsbildschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Erlass von Ortsbildschutzzonen

Art. 8²

¹Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen festgelegt werden. Hierfür ist ein Reglement zu erlassen.

Schutzkategorien und -bereiche

²Einzelverfügungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken

IV. Naturschutzzonen

Art. 9³

¹Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere und naturkundlich wertvolle Gebiete sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte und Amphibiengewässer zugeschrieben.

Schutzkategorien und -bereiche

²Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

Art. 10⁴

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:

Rechtswirkung im Allgemeinen

- a) Terrainveränderungen;
- b) Materialablagerungen aller Art;
- c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- d) das Aufforsten;
- e) das Ausbringen von Giftstoffen;

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Abgeändert (Abs. 2 lit. a und Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und vom 5. Dezember 2011. Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Aufgehoben (Abs. 4) durch GrRB vom 18. Juni 1990. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

- f) das Umpflügen;
- g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.

²Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.

Art. 11¹

Besondere Bewirtschaftungsauflagen

¹In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

²Flächen in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.

³In Hochmooren ist der Weidegang verboten.

⁴Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.

Art. 12²

Art. 13³

Art. 14⁴

Vereinbarungen zum Erhalt und zur Förderung

Mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Naturschutzzonen vereinbart werden.

V. Uferschutz

Art. 15⁵

Schutzziel

Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugesetzgebung.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 16¹

Die bestehende Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenv egetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist zu erhalten. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Bewirtschaftung

VI. ArtenschutzArt. 17²

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

Umfang

Art. 18³

Art. 19

¹Die Standeskommission kann einzelne Regionen oder Gebiete zu Schutzgebieten erklären, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pflanzen (Pflanzenschutzgebiet) und Pilzen (Pilzschutzgebiet) verboten ist.

Schutzgebiete

²Die Schutzgebiete sind kenntlich zu machen.

Art. 20⁴

Die Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten kann durch die Standeskommission bewilligt werden, falls sie von Fachleuten durchgeführt wird.

Wiederansiedlung

Art. 21⁵

¹Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz.

Geschützte Arten

²Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.

³Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. November 2001. Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 22¹

Ausnahme-
bewilligung

¹Zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

²Zu wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken kann das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

³Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.

⁴Bewilligungen sind mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Art. 23²

Art. 24

Pflücken von
ungeschützten
Pflanzen

¹Ausserhalb von Natur- und Artenschutzgebieten dürfen von ungeschützten Pflanzen in vernünftigem Mass Sträusse gepflückt sowie Früchte oder Pflanzenteile zum Genuss oder zu Heilzwecken gesammelt werden.

²Das Pflücken von Beeren ist auch in Pflanzenschutzgebieten gestattet.

Art. 25³

Spezieller
Pilzschutz

¹Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.

²Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.

Art. 26

Schonzeiten für
Pilze

¹Die Standeskommission kann für das ganze Kantonsgebiet Schonzeiten festlegen, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pilzen untersagt ist.

²Für wissenschaftliche Zwecke ist das Pflücken einzelner Exemplare auch in Schonzeiten gestattet.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 19. November 2001. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 27¹

Art. 28²

VII. Objektschutz

Art. 29

Schützenswerte Objekte sind insbesondere:

- a) Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;
- b) Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind.

Schutzziele und
Begriffe

Art. 30

¹Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen.

Schutzregister

²Die im Schutzregister aufgeführten Einzelobjekte sind im Zonen- oder im Ortsbildschutzplan zu bezeichnen.

Art. 31³

¹Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und sollen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert erhalten werden.

Rechtswirkung
im Allgemeinen

²Die Eigentümer sollen die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele unterhalten. Für den Unterhalt können besondere Anordnungen erlassen werden.

³Ist der Fortbestand eines Schutzobjekts ernsthaft gefährdet oder ist es zerstört, kann der Bezirksrat oder die Feuerschaukommission nach erfolgloser Mahnung die für den Fortbestand oder die Wiederherstellung zwingend nötigen Massnahmen vornehmen lassen. Dem Eigentümer wird höchstens der Mehrwert, unter Verrechnung mit allfälligen Beiträgen, in Rechnung gestellt.

⁴Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Neue Fassung durch Archäologieverordnung vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 32

bei Naturobjekten

Alle Massnahmen, die an registrierten Naturobjekten oder an ihrer unmittelbaren Umgebung tatsächliche Veränderungen bewirken oder diese in ihrer Eigenart oder Wirkung beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig, insbesondere das Entfernen von geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Ufer- und anderen Gehölzen sowie des Waldmantels.

Art. 33¹

bei Kulturobjekten

An Kulturobjekten sind innere und äussere bauliche Änderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inklusive neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art bewilligungspflichtig.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 34²

Schutzzonen und -register

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

Art. 35³

Vereinbarungen

¹Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.

²Die Standeskommission kann bei den Schnittperioden und der Beweidung Abweichungen von den vereinbarten Zeiten oder einen Verzicht auf einen Schnitt oder eine Beweidung vorsehen. Die zuständigen Bezirke sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

³Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarung.

¹ Abgeändert durch Archäologieverordnung vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 36¹

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach der Baugesetzgebung.

Baubewilligungen

²Im Feuerschaukreis Appenzell verfügt die Feuerschaukommission Auflagen und Bedingungen, die zu Beitragsleistungen nach dieser Verordnung führen können, nur nach Rücksprache mit der Bezirksbehörde der gelegenen Sache.

³Bei Bauvorhaben in Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie an Kulturobjekten können die Baubewilligungsbehörden das Anbringen von Bemusterungen verfügen, die in Struktur und Farbe verbindlich sind.

Art. 37²

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Fachkommission Heimatschutz richten sich nach der Baugesetzgebung.

Fachkommission
Heimatschutz

Art. 38³

¹Die Standeskommission wählt eine Fachkommission Denkmalpflege mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche.

Fachkommission
Denkmalpflege

²Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement angegliedert.

Art. 39⁴

¹Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

Fachstellen

²Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 39a⁵

Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.

Freiwillige Naturschutzaufseher

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Aufgehoben durch GrRB vom 24. November 2003. Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 11. September 2000. Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁵ Eingefügt durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 39b¹

Aufsichtsorgane
und polizeiliche
Befugnisse

¹Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.

²Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmebewilligungen vorzeigen lassen sowie Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.

³Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen und Pilze sowie widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.

⁴Sie weisen sich bei solchen Handlungen als Aufsichtsorgan aus.

IX. Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 40²

Grundsatz

¹An die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen leistet der Kanton angemessene Beiträge.

²An die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.

³Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

⁴Der Kanton kann einen Fonds einrichten und unterhalten.

Art. 41³

Naturschutz-
beiträge

¹Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsaufgaben und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:

- a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet;
- b) eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt; werden Flächen im Sömmerungsgebiet von mehreren Personen bewirtschaftet, schliesst der Bezirk eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern gemeinsam ab, wobei die

¹ Eingefügt durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Angefügt (Abs. 4) durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

³ Ergänzt und abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Abs. 3 und 4). Ergänzt (Abs. 1 lit. b) und abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Gemeinschaft der Bewirtschafter entscheidet, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt;

- c) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;
- d) der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.

²Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:

- a) die Beitragsansätze;
- b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;
- c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.

³Die Beitragsansätze entsprechen:

- a) bei Flächenbeiträgen höchstens den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;
- b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes höchstens dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART-Tarif).

Art. 41bis¹

Art. 42²

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache übernehmen je zur Hälfte den zur Auslösung von Bundesbeiträgen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) erforderlichen Kantonsbeitrag.

Beiträge an Kulturobjekte

²Die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bundesbestimmungen. Beitragsgesuche sind nach Vorliegen des Kostenvorschlages, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

Art. 43³

¹Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 3 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

Beiträge an andere Massnahmen

¹ Eingefügt durch GrRB vom 11. September 2000. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Aufgehoben durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 5. Dezember 2011.

- a) besondere gestalterische, freiwillige oder aufgrund behördlicher Auflagen vorgenommene Aufwendungen bei Bauten, die nicht als Kulturobjekte registriert sind;
- b) Schutz und Pflege von registrierten Naturobjekten.

²Die Beiträge betragen

- a) bis zu 80 Prozent der Mehrkosten im Vergleich zur herkömmlichen Bauweise bei Beiträgen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels;
- b) bis zu 20 Prozent der Gesamtkosten in den übrigen Fällen.

³Bei der Beitragsbemessung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers zu berücksichtigen. Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache tragen die Beiträge je zur Hälfte.

⁴Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten, in Fällen, wo eine Baubewilligung erforderlich ist, spätestens mit der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44¹

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kann die Standeskommission im Sinne von Art. 77 BauG Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützendes Verfügungen bewilligen.

Art. 45²

Widerhandlungen und Rechtsmittel

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von Art. 91 BauG mit Busse bestraft.

²Der Bezirk veranlasst bei Beschädigung oder Zerstörung einer geschützten Sache deren Wiederherstellung, soweit dies noch möglich oder sinnvoll ist. Die Kosten trägt der Verursacher. Ist dieser unbekannt, übernimmt die öffentliche Hand die Wiederherstellungskosten.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 3) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 46¹

¹Bis rechtskräftige Naturschutzzonen im Sinne dieser Verordnung vorliegen, bleibt der Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Errichtung von Naturschutzzonen vom 18. Dezember 1984 in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen

²Bis rechtskräftige Schutzmassnahmen im Sinne dieser Verordnung vorliegen oder wenn bestehende überarbeitet werden, können Planungszonen erlassen werden. Zuständigkeit, Rechtswirkung und Verfahren richten sich nach Art. 57 BauG.

³Die Schutzzonen und die registrierten Einzelobjekte können in einem separaten Schutzzonenplan dargestellt werden.

⁴Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 5. Dezember 2016 geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.

Art. 47²

Art. 48

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Eingefügt (Abs. 4) durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

Anhang¹

Artenschutz (Art. 21 VNH)

1. Tiere

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt:

- a) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere;
- b) die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere.

2. Pflanzen

a) Vollständig geschützte Pflanzen

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:

- aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen;
- bb) die folgenden Pflanzen:
 - Akelei, gewöhnliche (*Aquilegia vulgaris*)
 - Alpen-Anemone, Kuhschelle (*Pulsatilla alpina*)
 - Alpen-Aster (*Aster alpinus*)
 - Alpen-Leinkraut (*Linaria alpina*)
 - Aurikel (Flühblümchen) (*Primula auricula*)
 - Berg-Arnika (*Arnica montana*)
 - Bitterklee, Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
 - Blutauge (*Potentilla palustris*)
 - Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)
 - Enziane (*Gentiana*)
 - Faltenlilie (*Lloydia serotina*)
 - Fettblatt, alle Arten (*Pinguicula*)
 - Fingerhut, grosser (gelber) (*Digitalis grandiflora*)
 - Frühlingsanemone, Pelzanemone (*Pulsatilla vernalis*)
 - Hauswurz, spinnwebige (*Sempervivum arachnoideum*)
 - Leberbalsam (*Erinus alpinus*)
 - Leimkraut, stengellooses (*Silene acaulis*)
 - Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)
 - Moorenzian (*Swertia perennis*)
 - Pyrenäen-Steinschmüchel (*Petrocallis pyrenaica*)
 - Schlüsselblume, ganzblättrige (*Primula integrifolia*)

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2016 (Inkrafttreten 1. Januar 2017).

Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Sterndolde, grosse (*Astrantia major*)
Strauss-Glockenblume (*Campanula thyrsoidea*)
Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*)
Wiesenraute, akeleiblättrige (*Thalictrum aquilegifolium*)
Wintergrün, alle Arten (*Pyrola*)
Zwergbirke (*Betula nana*)

b) Teilweise geschützte Pflanzen

Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:

Alpenglöckchen, Soldanelle (*Soldanella*)
Alpenrose, beide Arten (*Rhododendron*)
Eisenhut, blauer (*Aconitum compactum*)
Eisenhut, gelber (*Aconitum vulparia*)
Berg-Flockenblume (*Centaurea montana*)
Mehlprimel, rosarote (*Primula farinosa*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Trollblume, europ. (*Trollius europaeus*)
Wollgras, scheidiges (*Eriophorum vaginatum*)